

Was bedeutet «Güterstand» und welche Möglichkeiten gibt es?

Sinn und Zweck

Der Güterstand dient dazu, in der ehelichen Gemeinschaft festzulegen, wem was gehört und wie das Vermögen bei Scheidung oder Tod aufgeteilt werden kann. In der Schweiz sind drei Güterstände möglich: die Errungenschaftsbeteiligung (der sogenannte ordentliche Güterstand), die Gütergemeinschaft und die Gütertrennung. Einer der drei Güterstände gilt für jedes Ehepaar; es gibt keine eheliche Gemeinschaft ohne Güterstand.

Die Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 ff. ZGB)

Die Gestaltung

Die Errungenschaftsbeteiligung wird auch der ordentliche Güterstand genannt, da er der gesetzliche vorgegebene Güterstand ist und immer dann gilt, wenn kein anderer Güterstand vertraglich vereinbart oder gesetzlich bestimmt wurde. In der Errungenschaftsbeteiligung wird das Vermögen in vier Massen eingeteilt. Zu jedem Ehepartner gehören zwei Massen: sein Eigengut und seine Errungenschaft.

Das Eigengut umfasst die Vermögenswerte, die ohne die eheliche Gemeinschaft entstanden, eng mit der Person verbunden sind oder die der Ehepartner ohne Bezahlung erhalten hat. Eigengut ist demzufolge Vermögen, welches in die Ehe eingebracht wurde, alle Gegenstände zum persönlichen Gebrauch wie Kleider, Schmuck, Souvenirs und Sammlungen sowie Schenkungen und Erbschaften.

Die Errungenschaft umfasst alles Vermögen, welches während der Ehe gegen persönlichen Einsatz oder gegen Geld erworben wurde. Dazu gehören in erster Linie der Lohn, Renten, Entschädigungen wegen Arbeitsunfähigkeit, Lotteriegewinne und Erträge aus dem Eigengut.

Während der Ehe kann jeder der Ehegatten über seine Errungenschaft und sein Eigengut verfügen; jeder verwaltet und nutzt sein Vermögen. Schranken bilden dabei die allgemeinen Bestimmungen zur ehelichen Gemeinschaft (z. B. bei der Familienwohnung) und die Bestimmung über Miteigentum: Bei Vermögenswerten im Miteigentum müssen beide Ehepartner gemeinsam bestimmen, was damit geschehen soll.

Die Auflösung

Bei der Auflösung des Güterstandes, etwa durch Scheidung oder Tod, werden die Gütermassen in der güterrechtlichen Auseinandersetzung in Frauen- und Mannesgut getrennt. Dabei wird jeder Vermögensgegenstand einer Masse (Errungenschaft oder Eigengut) zugeordnet. Steht der Gegenstand im Miteigentum beider Ehepartner, so kann der Ehepartner, welcher ein überwiegendes Interesse daran nachweisen kann, diesen Gegenstand gegen Entschädigung ungeteilt übernehmen. Evtl. vorhandene gegenseitige Schulden werden beglichen. Das Eigengut eines jeden Ehepartners wird ausgesondert und gehört ihm alleine.

Bleibt nach der Zuordnung und Verrechnung der Schulden in der Vermögensmasse der Errungenschaft eines Ehegatten noch Vermögen übrig, so bildet dieses «Plus» den Vorschlag. Die Ehepartner haben Anrecht auf jeweils die Hälfte des Vorschlags des anderen. Entsteht bei beiden Errungenschaften der Ehepartner ein Vorschlag, so erhält bei der Auflösung jeder Ehepartner jeweils die Hälfte davon. Entsteht bei einem der Ehepartner ein Defizit, so muss er dieses selber tragen, erhält aber die Hälfte des Vorschlags des anderen.

Im Todesfall gehören das Eigengut der verstorbenen Person und die Hälften beider Vorschläge in die Erbmasse. Die anderen zwei Hälften beider Vorschläge erhält der überlebende Ehepartner. Aus dem Nachlass erhält der überlebende Ehepartner später bei der Erbteilung seinen erbrechtlichen Anteil.

Durch Ehevertrag kann eine andere Beteiligung am Vorschlag vereinbart und Vermögen aus der Errungenschaft dem Eigengut zugeordnet werden.

Die Gütergemeinschaft (Art. 221 ff. ZGB)

Die Gestaltung

Die Gütergemeinschaft entsteht nur durch einen öffentlich beurkundeten Ehevertrag. In der Gütergemeinschaft wird das Vermögen in drei Gütermassen eingeteilt: in Eigengut der Frau, Eigengut des Mannes und in Gesamtgut. Für die Aufteilung des Vermögens in die jeweiligen Eigengüter und in das Gesamtgut gibt es verschiedene Varianten. Es werden drei Modelle unterschieden:

- die allgemeine Gütergemeinschaft,
- die Errungenschaftsgemeinschaft und
- die Ausschlussgemeinschaft.

Je nach Modell setzen sich das Gesamtgut und die Eigengüter anders zusammen. Das Gesamtgut gehört beiden Ehegatten gemeinsam und keiner der beiden kann alleine darüber verfügen. Über sein Eigengut kann jeder der Ehepartner selber verfügen.

Im allgemeinen Güterstand sind alle Vermögenswerte, die nicht gesetzlich als Eigengut bestimmt sind, Gesamtgut. Die Ehepartner bestimmen gemeinsam über das Gesamtgut. Davon ausgenommen ist das Eigengut. Das sind Gegenstände für den persönlichen Gebrauch und Genugtuungsansprüche sowie Schenkungen und Erbschaften.

Beim Modell der Errungenschaftsgemeinschaft beschränken die Ehepartner das Gesamtgut auf die Errungenschaft gemäss Art. 197 ZGB. Somit fallen z. B. Vermögenswerte, die vor der Ehe erworben wurden, nicht in das Gesamtgut. Das Eigengut entspricht dem Eigengut der Errungenschaftsbeteiligung.

In der Ausschlussgemeinschaft können die Ehegatten vertraglich vereinbaren, welche Vermögenswerte nicht zum Gesamtgut gehören. Dabei können sie im Ehevertrag ihr jeweiliges Eigengut grösser gestalten, als dies mit der Errungenschaftsbeteiligung möglich ist.

Die Auflösung

Bei der Auflösung der Gütergemeinschaft wird gemäss Gesetz je nach Grund der Auflösung anders verfahren. Wird die Gütergemeinschaft beendet, weil die Ehepartner in einem anderen Güterstand leben werden aber zusammenbleiben, so erhält jeder der beiden Partner je die Hälfte des Gesamtguts.

Im Todesfall erhält die überlebende Person die Hälfte des Gesamtguts. Die andere Hälfte des Gesamtguts gehört in die Erbmasse, aus der der überlebende Ehepartner wiederum seinen erbrechtlichen Anteil erhält.

Wird der Güterstand aufgrund Scheidung, Trennung oder wegen Ungültigkeit der Ehe aufgelöst, erfolgt die Auflösung des Güterstands ähnlich wie bei der Errungenschaftsbeteiligung: Was gemäss Errungenschaftsbeteiligung Eigengut wäre, wird aus dem Gesamtgut ausgelöst, der Rest des Gesamtguts wird zwischen den Ehegatten halbiert. Die Bestimmungen zur Auflösung können im Ehevertrag abgeändert werden. Diese Änderungen dürfen aber die Pflichtteile der Nachkommen nicht beeinträchtigen.

Die Gütertrennung (Art. 247 ff. ZGB)

Die Gütertrennung wird ebenfalls in einem Ehevertrag vereinbart. Sie kann aber auch gerichtlich angeordnet werden (so z. B. auf Verlangen eines Ehepartners als Eheschutzmassnahme oder von Gesetzes wegen eintreten [so beim Konkurs eines Partners, wenn die Ehegatten in Gütergemeinschaft leben oder bei der Ehetrennung]).

Wie vor der Heirat verwaltet und nutzt jeder der Ehepartner sein Vermögen selbst. Da es in diesem Güterstand keine Errungenschaft und kein Gesamtgut gibt, ist bei Beendigung des Güterstands keine güterrechtliche Auseinandersetzung nötig. Die Ehepartner nehmen zurück was ihnen gehört, bereinigen ihre Schulden und jeder behält sein Vermögen.

Wir von [RECHT und RAT](#) stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.